

Bestätigung durch den Teilnehmer

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der ergänzenden Unterlagen zur Genehmigung

1. Gesetzliche Verordnung
2. Merkblatt Brandschutzvorkehrungen Stand (02/2008)

Hinweis im Rahmen des Brandschutzes ist durch den Standbetreiber der sichere Zustand der Gasanschlüsse, Gasflaschen bzw. elektrische Geräte zu gewährleisten

3. Auszug Jugendschutz

Jugendschutz:

Die wesentlichen Auszüge zum Genuss von Alkohol werden an alle Standbetreiber ausgegeben.

§ 9 Alkoholische Getränke (1) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, 2. Andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(4) Alkoholische Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden.

Standbetreiber:

Datum:

Unterschrift: